

Der Burgwald

- Ein Gebiet im europäischen Netzwerk NATURA 2000 -

Was ist NATURA 2000?

Die Einrichtung eines Netzwerkes geschützter Gebiete NATURA 2000 ist ein wesentliches Element der Naturschutzpolitik der Europäischen Gemeinschaft für die Sicherung unseres Naturerbes. Die Realisierung dieses Netzwerkes soll durch zwei Richtlinien ermöglicht werden, die bereits 1979 bzw. 1992 seitens des Rats der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet, bis heute jedoch von den Mitgliedstaaten nur unzureichend umgesetzt wurden. Dies hat in der Vergangenheit bereits zu mehreren Vertragsverletzungsverfahren gegen einzelne Länder, so auch gegen die Bundesrepublik Deutschland, vor dem Europäischen Gerichtshof geführt.

Bereits 1979 verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie 79/409/EWG (**Vogelschutzrichtlinie = VS-RL**), mit der die Erhaltung sämtlicher wildlebender und im europäischen Gebiet heimischer Vogelarten als gemeinschaftliches Ziel festgeschrieben wurde. Die Richtlinie regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedstaaten einheimischen Vogelarten und findet dabei gemäß Art.1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung. Zur Verwirklichung der Ziele wurden die Ausweisung von Schutzgebieten (SPA) sowie Einschränkungen von Jagd, Handel und Nutzungen der Lebensräume der Vogelarten geregelt. Durch die Ausweisung der Schutzgebiete sollte eine Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Artenvielfalt und einer ausreichenden Lebensraumgröße gewährleistet sein. Zum Geltungsbereich der Vogelschutzrichtlinie gehören auch die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung gemäß der Ramsar-Konvention, die vor allem dem Schutz der Lebensräume von Zugvögeln dient.

1992 verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaften dann die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-RL**). Hauptziel dieser Richtlinie ist der Erhalt der biologischen Vielfalt durch die Ausweisung besonderer Schutzgebiete für Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Diese Lebensräume und Arten werden ebenso in den Anhängen der Richtlinie aufgelistet, wie die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien. Zusätzlich werden in diesen Anhängen so genannte 'prioritäre Arten/Lebensräume' gesondert behandelt, denen aus europäischer Sicht eine besondere Bedeutung zukommt und deren Vorkommen zu einer unmittelbaren Anerkennung durch die EU-Kommission führt. Die Gebietsauswahl und der Aufbau des Schutzgebietssystems orientiert sich dabei an biogeographischen Regionen, nicht an Verwaltungsgrenzen, unter Berücksichtigung der regionalen Variabilität als Bewertungsrahmen.

In diesen FFH-Gebieten soll ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten bewahrt oder wieder hergestellt werden. Hierfür sind Managementpläne aufzustellen und Maßnahmen entsprechend der Erhaltungsziele durchzuführen. Alle Pläne und Projekte, die sich auf die Erhaltungsziele der Gebiete negativ auswirken könnten (sowohl innerhalb als auch von außerhalb), sind im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung bzw. Eingriffsbewertung einer angemessenen Prüfung zu unterziehen (Verschlechterungsverbot). Dies gilt auch für Gebiete, die nach der Richtlinie auf der Grundlage fachlicher Kriterien auszu-

weisen wären, aber von den Mitgliedstaaten meist aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht gemeldet wurden. Ein Monitoring sowie regelmäßige Berichte über den Erhaltungszustand der Gebiete wird in der Richtlinie verpflichtend vorgegeben.

Für Maßnahmen, die den günstigen Erhaltungszustand der NATURA 2000 – Gebiete gewährleisten, hat die EU das Finanzierungsinstrument LIFE geschaffen, das zunächst bis 1995 befristet war, dann aber bis 2006 verlängert wurde. Im Jahr 1996 sind von den in LIFE-Natur zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 86,8 Mio. DM aufgrund mangelnder Meldepraxis jedoch nur 5,2 Mio. DM nach Deutschland geflossen. Für den Zeitraum 1996 bis 1999 standen europaweit insgesamt 450 Mio. DM für Maßnahmen des Naturschutzes in den FFH- und Vogelschutzgebieten zur Verfügung.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie zieht in der Regel keine Nutzungseinschränkungen der Land- und Forstwirtschaft nach sich, die über die Bestimmungen des BNatSchG (bzw. der 'Guten fachlichen Praxis') hinausgehen, sondern dient der Sicherung eines Status Quo. Damit sind Schutzmaßnahmen z.B. durch Vertragsnaturschutz, aber auch durch Kompensationszahlungen aus dem Agrarumweltprogramm der EU, den Strukturfonds und im Rahmen der Agenda 2000 finanzierbar. Eine Unterlassung der Gebietsmeldungen durch die Bundesländer führt daher direkt zu Einkommensverlusten für die Landwirtschaft.

Sowohl die Vogelschutz- als auch die FFH-Richtlinie unterliegen hinsichtlich ihrer Umsetzung in den Vertragsstaaten einem strikten Zeitplan, der in den Richtlinien selbst festgelegt ist. So sollte bis 1981 die Vogelschutzrichtlinie, bis Juni 1994 die FFH-Richtlinie in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Im Juni 1995 mussten die FFH-Gebietsvorschläge der Mitgliedstaaten der EU vorliegen, aus denen die EU dann bis Juni 1998 die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung auswählen wollte. Bis Juni 2000 sollte ein Durchführungsbericht vorliegen, bis Juni 2002 dann ein vollständiger Bericht der EU-Kommission über die europaweite Durchführung der Richtlinie. Bis zum Juni 2004 muss dann die Ausweisung der Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie abgeschlossen sein.

Die Gebiete der nach beiden Richtlinien ausgewiesenen Lebensräume bilden das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000.



(Auszug aus: Mothes-Wagner U (2002) NATURA 2000 - ein Netz europäischer Schutzgebiete auch im Landkreis Marburg-Biedenkopf. NaturkdI Jahresber Marburg-Biedenkopf 17/18 - 1998/99: 136-144)

Wie sieht die aktuelle Gebietskulisse des Netzwerks NATURA 2000 im Burgwald aus?

● Seitens des Landes Hessen gemeldete FFH-Gebiete im Burgwald

-  **Hohe Hardt und Geiershöh / Rothebuche** (Bannwald nach Hess. Forstgesetz): Buchenaltholzreicher Ausschnitt aus dem nach Walddevastierung mit Kiefer und Fichte aufgeforsteten Buntsandstein geprägten Waldgebiet des Burgwalds. Entwicklungsziel ist die ungestörte Waldentwicklung durch Nutzungsverzicht im Bereich der Naturwaldreservat-Kernzone auf 140 ha sowie die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Laubwaldgesellschaften.
-  **Franzosenwiesen / Rotes Wasser** (Naturschutzgebiet): Wertvoller Biotopkomplex aus Feuchtwiesen und Moorbereichen, naturnahem Bachlauf mit angrenzenden Waldgesellschaften, Stillgewässer; Schutzwürdig als Gebiet von landesweiter, wenn nicht nationaler Bedeutung, wichtigstes Naturschutzgebiet im Verbundkonzept Burgwald, beherbergt eine große Zahl landes- und bundesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Entwicklungsziele sind der Erhalt und die Entwicklung der Übergangs- und Schweinrasenmoore sowie der Erhalt und die Vergrößerung der Populationen von Kammmolch und Bachneunauge. Standortfremde Nadelgehölze sollen entfernt werden.
-  **Nebeler Hintersprung** (Naturschutzgebiet): Mulden- bzw. wannenförmiges Tal (Kaltluftseen!) mit Wollgrasbeständen, Kleinseggenriedern und Torfmoosdecken; Schutzwürdig sind die seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaften der Moore. Sie bieten zahlreichen, auf diese Vegetationsform spezialisierten Arten einen Lebensraum. Zu ihnen gehören seltene Arten, die kaum in anderen Teilen der Region feststellbar sind. Entwicklungsziele sind der Erhalt und die Entwicklung der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie die Beseitigung standortfremder Gehölze und die Wiedervernässung ehemals nasser Flächen.
-  **Langer Grund bei Schönstadt** (Naturschutzgebiet): Schmales Bachtal mit Heide- und Borstgrasgesellschaften, Flachmooren, Kleinseggenrasen und Torfmoosdecken; Schutzwürdig sind die stark gefährdete Lebensgemeinschaften der Moore, mit ihrem Lebensraumangebot für zahlreiche regional sehr seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Daneben kommen auch seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften vor. Entwicklungsziele sind der Erhalt und die Entwicklung der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie der Trockenheiden, die Vernässung von Teilflächen, die Rücknahme von Fichtenriegeln und eine Entbuschung.
-  **Nemphetal** (Naturschutzgebiet): Das Nemphetal ist ein naturnahes, an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiches Waldwiesen-Bachtal mit anmoorigem Feuchtgrünland und großen Waldteichen sowie artenarmen Borstgrasresten und Bacherlenwaldanteilen. Entwicklungsziele sind der Aufbau eines standortgerechten, Bach begleitenden Gehölzsau- mes unter Entfernung der standortfremden Fichten in der Bachniederung sowie die Freihaltung und Pflege der Auewiesen.
-  **Diebskeller / Landgrafenborn** (Naturschutzgebiet): Eine schmale Talgrundverbindung, die in bewaldete Höhen eingelagert sind. Hier haben sich zahlreiche Gesellschaften der Flach-, Zwischenmoore und Moorwälder neben Feuchtwiesengesellschaften eingestellt.

Schutzwürdig sind die sehr seltenen und gefährdeten Vegetationsformationen der Flach- und Zwischenmoore sowie der Moorwälder mit zahlreichen stark gefährdeten Pflanzenarten und speziell angepasster Fauna, auch mit bedrohten Arten. Entwicklungsziele sind der Erhalt und die Entwicklung der anmoorigen feuchten Talgründe mit Übergangs- und Schwingrasenmoorbereichen sowie die Beseitigung von Verbuschung und Nadelholzanflug.



Christenberger Talgrund (Naturschutzgebiet): Talgrund mit mulden- und wannenförmigen Geländestrukturen, in denen sich Kaltluftseen bilden. Im Zusammenspiel mit quelligen Grundwasseraustritten konnten sich dort Gesellschaften der Flachmoore und der brach gefallen Feuchtwiesen einstellen. Schutzwürdig ist die stark gefährdete Lebensgemeinschaft der Moore mit zahlreichen spezialisierten, regional seltenen, gefährdeten Arten (Flora und Fauna). Entwicklungsziele sind der Erhalt und die Entwicklung der anmoorigen feuchten Talgründe mit den Übergangs- und Schwingrasenmooren, der Rückbau von Entwässerungsgräben sowie die Umwandlung des Nadelholzbestandes in Laub- bzw. Mischwald.



Christenberg (Naturschutzgebiet): Am Nordhang des Christenberg haben sich in einem feucht-kühlen Lokalklima neben unterschiedlich bedrohte Laubwaldgesellschaften auch Übergangsmoore eingestellt. Schutzwürdig sind zahlreiche seltene und gefährdete Waldgesellschaften mit vielen bedrohten Arten besonders der Flora sowie kleinflächig vorkommenden Niedermoorgesellschaften. Das Gebiet ist aus vegetationskundlich-floristischen Gründen hochgradig schützenswert. Entwicklungsziele sind der Erhalt und die Weiterentwicklung der Erlen-Eschenwälder an den Fließgewässern sowie der kleinflächig vorhandenen Übergangs- und Schwingrasenmoore.



Krämersgrund / Konventswiesen (Naturschutzgebiet): Ein Gebiet mit Laubwaldkomplexen (Altholzinseln, Naturwaldreservat) und großflächig vermoosten Talgründen (Torfmoorgesellschaften, Kleinseggensümpfe, Niedermoorkomplexe, Erlen-Birken-Bruch) sowie extensiv genutzten Wiesen. Der Schutzzweck besteht in dem aufgrund feuchtnasser Verhältnisse vorkommenden vielfältigen Lebensraumangebot aus sehr wertvollen Feucht- und Nasswäldern, Feuchtwiesen sowie Nieder- und Zwischenmooren mit einer vielfältigen Flora und Fauna (viele bedrohte Arten). Entwicklungsziele sind der Erhalt und die Entwicklung des Mosaiks verschiedener Feuchtbiotope, besonders der Flachmoore und Zwischenmoorbereiche sowie des Erlen-Birken-Bruchwaldes und des Erlensumpfwaldes.



Wald zwischen Roda und Oberholzhausen (Landschaftsschutzgebiet): Großflächig geschlossenes naturnahes Buchenwaldgebiet auf sauren Standorten (Buntsandstein) mit einem stabilen Vorkommen des Hirschkäfers. Das Gebiet enthält überwiegend Altholzkomplexe, in die einzelne flächige Nadelholzpartien eingeschlossen sind.



Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern (Landschaftsschutzgebiet, teilweise): Naturnahe Fließgewässerabschnitte von Lahn und Wetschaft sowie weiterer Nebengewässern mit angrenzendem 10 m breiten Uferstreifen; Schutzzweck ist die Erhaltung der naturnahen Abschnitte mit ihrer Unterwasservegetation sowie der Erhalt und die Vergrößerung der Populationen von Groppe und Bachneunauge (Fische).



Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden (Landschaftsschutzgebiet, teilweise): Naturnahe Abschnitte der Wohra mit Nebengewässern und Teile der Wohraue mit extensiv genutztem Auengrünland als wertvoller Lebensraum für den Blauschwarzen Ameisenbläuling; Erhaltung und weitere Entwicklung des naturnahen Zustands der Wohra und ihrer Nebengewässer, Erhaltung und Vergrößerung der Population von Groppe und Bachneunauge, Beseitigung von Wanderhindernissen für die beiden Fischarten, Erhalt und Vergrößerung der Population des Blauschwarzen Ameisenbläulings.



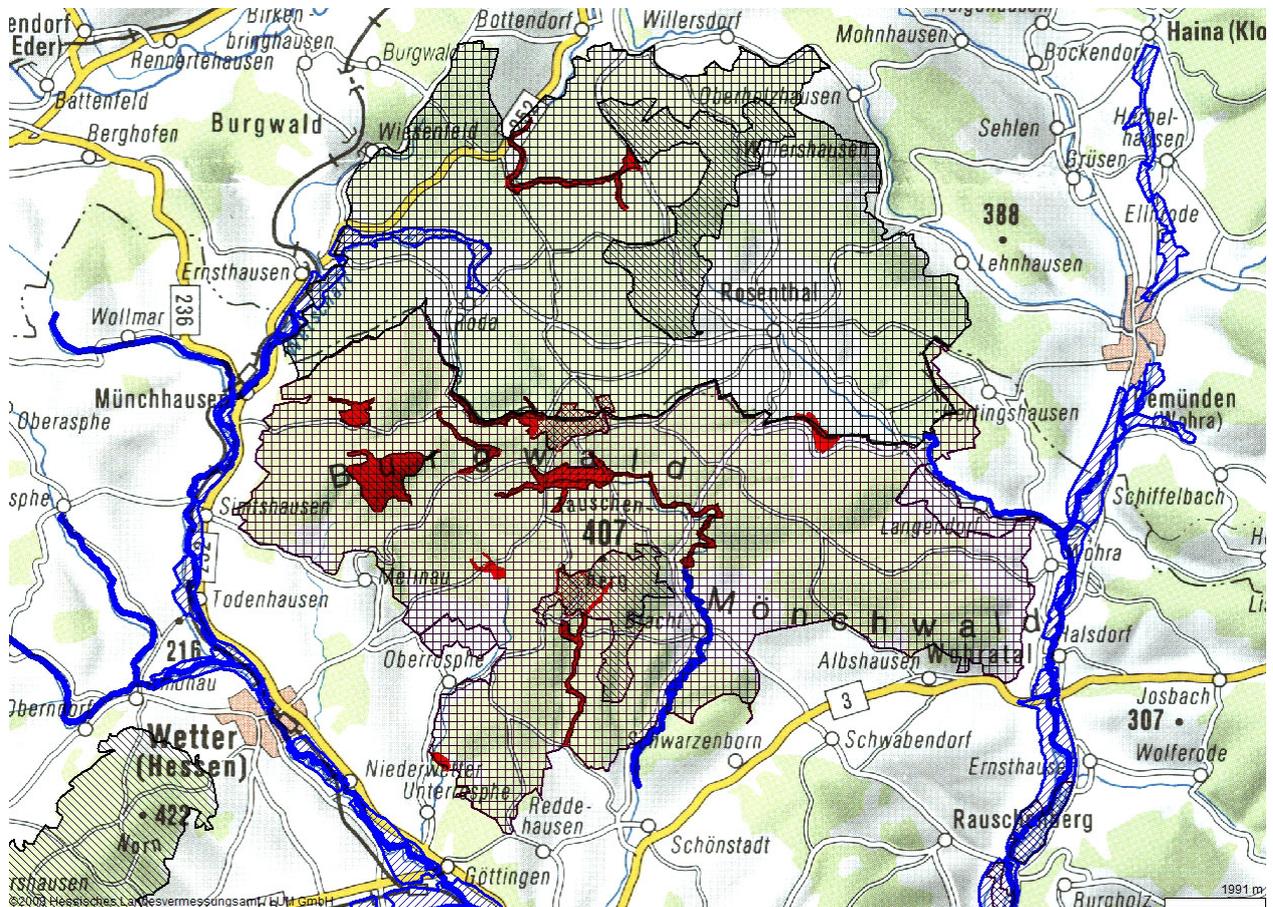
Seitens des Landes Hessen gemeldete Vogelschutzgebiete im Burgwald



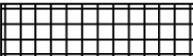
Burgwald (Landschaftsschutzgebiet): Großer, geschlossener bodensaurer Mischwald auf Buntsandstein mit zahlreichen eingestreuten Übergangsmooren, Tümpeln und Teichen, Waldwiesen und warmtrockenen Sandstellen; Hainsimsen-Buchenwald sowie Fichten- und Kiefernbestände bestimmen das Waldbild, daneben auch Bacherlen- und Eichenwälder. Der Burgwald ist das bedeutendste und beste Brutgebiet für Sperlings- und Raufußkauz sowie ein gutes und traditionelles Schwarzstorchgebiet, kleines Haselhuhnvorkommen, repräsentative Populationen weiterer Waldvogelarten des Anhangs 1 der VS-RL (u.a. Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard). Entwicklungsziele sind die Erhaltung der großräumigen Unzerschnittenheit und die naturnahe Ausstattung des Waldgebietes mit seinen Sonderbiotopen sowie die Erhöhung des Anteils an Buchenalthölzern.

Kartenausschnitt siehe nächste Seite

NATURA 2000 im Burgwald (vom Land Hessen gemeldete Gebiete)



(eigene Darstellung, Stand Juli 2004)

-  Naturschutzgebiete (überwiegend als FFH-Gebiete gemeldet)
-  Bannwald (Naturwaldzellen; als FFH-Gebiete gemeldet)
-  Gemeldete FFH-Gebiete
-  Gemeldete FFH-Gebiete Gewässer inkl. 10 m Uferstreifen
-  Gemeldete Gebiete nach VS-RL
-  Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Lahn-Ohm (nicht Teil von NATURA 2000)

(Gebiete z.T. überlagernd; Innenabgrenzung nicht berücksichtigt)

Lebensraum für Kauz und Co.

- Gebietsvorschlag nach der Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie der EU –

(eingereicht bei der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen als Vorschlag des Runden Tisches FFH Marburg-Biedenkopf 1999)

Grundsätzliche überregionale Bedeutung der Region Burgwald als Knoten im europäischen Netzwerk NATURA 2000



In einer Zusammenschau der Bewertung der einzelnen Lebensraumtypen und Arten von europäischen Interesse in der Region Burgwald wird ersichtlich, dass nur wenige von ihnen neben ihrer regional hohen Bedeutung auch überregional von sehr hoher Bedeutung für ein NATURA 2000-Gebietsnetz sind. Lediglich Bechsteinfledermaus, Rauhußkauz, Schwarzspecht, Bachneunauge sowie mit Unsicherheiten der aktuellen Einschätzung auch Hirschkäfer und Schwarzstorch sind über den Naturraum „Westhessisches Bergland“ hinaus auch für den Großraum der kontinentalen Region von besonderer Bedeutung. Auffällig und besonders wertbestimmend ist hingegen die **Vielzahl und Vielfalt von Arten und Lebensraumtypen** der jeweiligen Anhängen zu den EU-Richtlinien auf relativ engem Raum. Die höchste Bedeutung haben dabei **die zentrale Waldlagen samt Bachauen**.

Räumliche Abgrenzung des NATURA 2000-Gebietes

Es müssen nach den vielfältigen Vorkommen von richtlinienrelevanten Objekten (Arten und Lebensräume) zunächst die zentralen Waldlagen samt ihrer Bachauen als ein großer zusammenhängender Komplex angesehen werden: Aufgrund der Raumansprüche der dort vorkommenden richtlinienrelevanten Arten Schwarzspecht, Schwarzstorch und Bechsteinfledermaus ist für die Abgrenzung eines NATURA 2000-Gebietes die deutliche Ausweitung über die gegenwärtigen NSG-Grenzen hinaus dringend erforderlich. Dieses wird weiter gestützt durch die Tatsache, dass sich die regionalen Populationen von Rauhußkauz und Sperlingskauz nicht an einzelne Naturschutzgebietsgrenzen festmachen lassen, sondern den gesamten zentralen Wald mit seinen Altholzbereichen teilräumlich und zeitlich flexibel benötigen.

Zugleich kommen in angrenzenden Agrar- und Heckengebieten sowie in den weitgehend offenen Bachauen vor allem der Wetschaft weitere prioritäre Lebensräume und Arten vor. Diese Räume werden zudem als wichtige Nahrungsräume durch Bechsteinfledermaus und Schwarz-

storch genutzt. Somit sind neben den zentralen Waldräumen auch Einbeziehung dieser Räume in einem „NATURA 2000-Gebiet Burgwald“ erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorangestellten Aussagen wird die Raumabgrenzung eines Gebietsvorschlages Burgwald vorgenommen: Der gesamte zentrale Burgwaldbereich samt seinen Bachtälern in einem großflächigen zusammenhängenden Abschnitt soll das Zentrum eines größeren NATURA 2000-Gebietes sein. In räumlicher Nachbarschaft bzw. in funktionalem Verbund (begründet durch Nahrungsräume der richtlinienrelevanten Tierarten) sollen diejenigen Räume hinzutreten, die eine besonders große Vielzahl weiterer richtlinienrelevanter Arten bzw. ihrer Habitate aufweisen: Die gesamte Wetschaftaue sowie die Agrar- und Heckenvorrangräume um Todenhausen, Niederwetter, Oberrospe, Schönstadt und Rauschenberg. Diese sehr großräumige Abgrenzung muss naturschutzfachlich als Mindestabgrenzung verstanden werden, da auch darüber hinaus weitere Räume mit NATURA 2000-Schutzobjekten vorkommen, die dann eher von innerregionaler Bedeutung im Rahmen des regionalisierten Zielartenkonzeptes sind.

Der vorgeschlagene Bereich eines NATURA 2000-Gebietes kann nach den nationalen **Schutzgebietskategorien** wie folgt sinnvoll gegliedert werden:

-  Ausgewiesene **Naturwaldreservate nach Forstrecht** und Neuausweisung eines neues Naturwaldreservates mit weiterer Sicherung der Nutzungsfreiheit,
-  Ausgewiesene **Naturschutzgebiete nach Naturschutzrecht** mit speziellen Pflegeplänen,
-  ansonsten überwiegend **extensive Bewirtschaftung oder Vertragsnaturschutz** in Einklang mit den Maßnahmen dieses Zielartenkonzeptes, ggf. große Teile **als Landschaftsschutzgebiet**.

Für eine **spätere Bewertung auf EU-Ebene** gilt nach BfN (1998) der Grundsatz, dass alle Gebietsvorschläge der Mitgliedsstaaten automatisch als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet werden. Des Weiteren wird ein genaues Verfahren noch festgelegt, das grundsätzlich mit Bezug auf Naturräume auf „Zahl der vorkommenden Anhang I-Lebensräumen bzw. Anhang II-Arten“ aufbaut, sowie gleichermaßen den „relativen Wert des Gebietes auf nationaler Ebene“, die „geographische Lage samt funktionalen Zusammenhängen“, sowie die „Eigenart mit Bezug auf die größere biogeographische Region“ einbezieht. Nach folgenden bislang bekannten Grundsätzen der FFH-Gebietsauswahl hat der hier abgeleitete großräumige Auswahlvorschlag beste Chancen einer endgültigen Ausweisung und ist neben den bereits oben aufgeführten Gründen im Sinne der FFH- und VS-Richtlinie geradezu erforderlich (vgl. BFN 1998: 34):

-  Die geforderte Einbeziehung biogeographischer und genetischer Variabilität durch Berücksichtigung aller naturräumlicher Haupteinheiten wird mit dem Burgwald-Abgrenzungsvorschlag erfüllt: Für den Naturraum „Westhessisches Bergland“ sind hier die größten Moorlebensraumtypen vorhanden, und andere NATURA 2000-Objekte kommen hier in spezifischer Variabilität vor.
-  Die geforderte mindestens zweimalige Repräsentanz einer für den Naturraum typischen Landschaftszonierung kann überhaupt nur erfüllt werden, wenn für das Westhessische Bergland auch der Burgwald in seiner hier großflächigen Abgrenzung berücksichtigt wird.

- Zur geforderten Berücksichtigung des kulturhistorischen Landschaftszusammenhanges ist für die Region der großräumige Komplex der Wälder und der Auen (hier: Wetschaftaue) wichtig, wie er erst durch den großräumigen Gebietsvorschlag erfüllt wird.
- Für die geforderte bevorzugte Berücksichtigung von **reich strukturierten und funktionell zusammenhängenden Einheiten** stellt der Burgwald mit seinen Biotopkomplexen und seiner hohen Biodiversität einen überregional herausragenden Raum dar (vgl. oben: grundsätzliche Bedeutung). Zur andauernden Sicherung ist gerade dafür die hier vorgeschlagene großräumige Abgrenzung eines NATURA 2000-Gebietes erforderlich.
- Geforderte Minimumareale von Tierartpopulationen werden durch den großräumigen Abgrenzungsvorschlag berücksichtigt.
- Eine gute Wiederherstellungsmöglichkeit für aktuell gestörte Schutzobjekte ist im Burgwald fast immer gegeben.

Folgerungen für die Praxis

Der begründete NATURA 2000-Vorschlag für die wertvollsten Teile der Region hätte, vorbehaltlich einer zukünftigen tatsächlichen Anerkennung, vor allem eine bedeutende **Eingriffsschwernis** zur Folge (BFN 1998): Umfassende Verträglichkeitsgutachten für größere Infrastrukturprojekte wären erforderlich. Die Eingriffe sind nur dann durchzuführen, wenn zumutbare Alternativen nicht an anderer Stelle zu verwirklichen sind. Zwingende Gründe für Allgemeinwohl, Gründe der menschlichen Gesundheit und öffentlichen Sicherheit, verbunden mit dem Nachweis, dass keine Ausweichmöglichkeit besteht, sind zugelassene Ausnahmen. Ein dann notwendiger Ausgleich und Ersatz muss zudem funktionsgleich sein (gleichwertige Alternativräume als neues NATURA 2000-Gebiet).

Eine Anerkennung als Gebiet des europäischen Netzwerkes NATURA 2000 stellt demnach einen wichtigen Teilbeitrag zur Umsetzung und Unterstützung der Maßnahmenkonzepte für Artenschutz dar. Gleichwohl muss auch unabhängig der Anerkennung die anhand der regionalen Zielarten abgeleiteten Maßnahmen umgesetzt werden.

Faunistische Gesamtbedeutung der Region

Die faunistische Bedeutung des Burgwaldes besteht in der Nutzungs- und Lebensraumvielfalt in seinen zentralen Teilräumen: Im Wald insbesondere die großen zusammenhängende Waldbereiche, die teilweise naturnah sind, teilweise lichte Phasen bilden, durchsetzt mit anmoorigen Quell- und Bachgründen. Die Weiterermöglichung der Vielfalt im Wald ist daher oberstes Gebot und die seit wenigen Jahren durchgeführte „naturgemäße Waldwirtschaft“ (HESSISCHES MINISTERIUM 1996) darf nicht diese Vielfalt zugunsten nur weniger Ausprägungen nivellieren. Auch sind zumindest in Teilbereichen (Nordhänge) auch weiterhin Nadelholzbeimischungen zu vertreten. Naturwaldreservate (ungenutzt), Altholzinseln (zeitweise ungenutzt), extensiv genutzte Altholzbereiche - auch mit Eiche - sowie zeitweise stark durchlichtete Flächen und Offenländer sind weiterhin innerhalb des großen und naturgemäß bewirtschafteten Waldes nebeneinander zu ermöglichen.

Die größeren Auen von Wetschaft und Wohra sind weitere Schwerpunkte, wobei die Wetschaft insgesamt bedeutender ist.

Einige besonders strukturreiche Agrarräume, z.B. östlich von Todenhausen, östlich von Schönstadt, sowie nördlich von Rauschenberg, sind weitere faunistische Schwerpunkte in der Kulturlandschaft.

Allgemeine und flächendeckende Maßnahmen

Flächendeckend sollen die allgemeinen Grundaussagen von MOTHES-WAGNER (1996) weiter umgesetzt werden, um über einzelne Vorrangräume hinaus eine naturschutzfachliche Grundqualität der Region zu sichern:

-  In allen Wirtschaftswäldern sind teilräumlich flexibel immer wieder einzelne Altholzbereiche zu entwickeln und auch Zerfallsphasen zuzulassen. Alle Quellen und Gewässer sind in einem Uferstreifen von mindestens 10 m nutzungsfrei zu halten. Fichtenriegel an Gewässern sind allmählich zu entfernen oder zumindest aufzulichten. An möglichst vielen Waldrändern sind unter Ausnutzung lokaler Gegebenheiten lückige und unregelmäßige Übergangsbereiche mit Licht-Schatten-Mosaiken (inkl. kleinerer Waldlücken) zum Offenland zu schaffen. Ein demgegenüber gestufter Waldaußensaum soll nicht Leitbild am gesamten Außensaum sein, sondern nur an einzelnen Abschnitten. Waldwiesen und Waldrandwiesen sind offen zu halten und extensiv zu bewirtschaften.

Außerhalb der Wälder gelten folgende Maßnahmenrichtlinien:

-  Erhaltung und Pflege von Hecken und Streuobst.
-  Extensive und düngerarme Nutzung möglichst vieler Äcker und Wiesen aller verschiedenen Standorte, Grünländern auf mageren Böden ohne jede Düngung und ohne intensive Beweidung;
-  In allen offenen Bachauen möglichst Minimierung/Verzicht auf Dünger; extensive Nutzung (Mahd, verschiedene Zeitpunkte) und Zulassen von Schlenken und sonstigen Vertiefungen; Entwicklung eines ungenutzten Uferrandstreifens mit Zulassen ablaufender Fließ- und Uferdynamik. Maximal nur extensive Mahd des Uferrandstreifens etwa alle drei Jahre. Entlang Gehölz bestandener Fließgewässer Zulassen eines ungenutzten Uferrandstreifens (ohne Mahd). Die Breite des Uferrandstreifens hängt von lokalen Gegebenheiten ab. An der unteren Wertschaft sollen idealerweise mindestens 10-15 m Breite und an kleineren Bachläufen mindestens 5 m eingehalten werden; lokale Ausnahmen sind möglich. Auch das Wasserrecht sieht einen nutzungsfreien Uferstreifen von 10 m an jedem Fließgewässer vor.

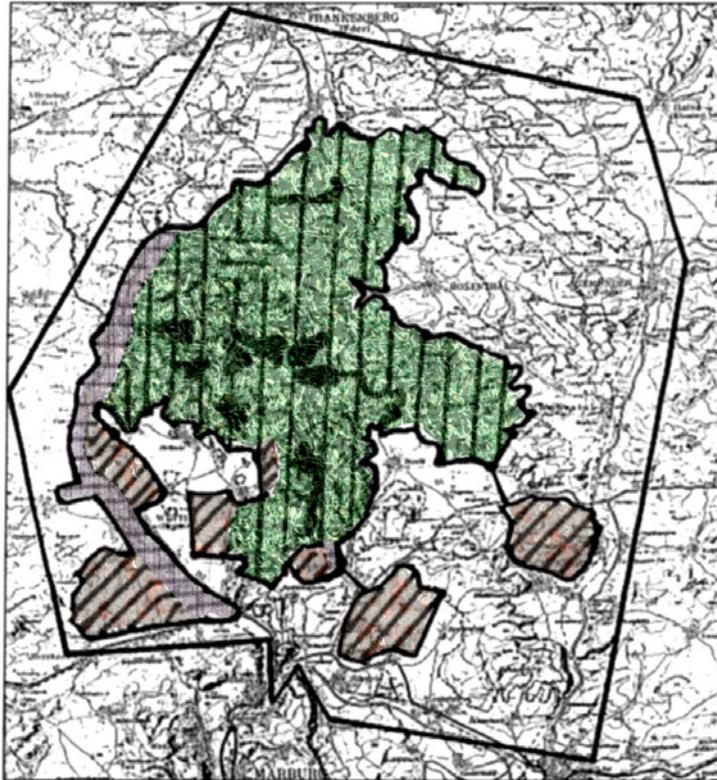


Abb. 3: Abgrenzung der wertvollsten Bereiche als NATURA 2000-Gebietsvorschlag.

Nach ALTMOOS et al. (2002). Schwarz: bereits gemeldete FFH-Gebiete, /// bedeutende Hecken- und Agrarräume (für Vogelarten, aber auch für FFH-Lebensraumtyp 6510-Mähwiesen), |||| vielfältiger Waldbereich inkl. Bachtäler, = überwiegend Offenlandarten und -Lebensraumtypen, — funktionaler Verbund. Der eckige Rahmen stellt die äußere Regionsgrenze dar.

(aus: Altmoos M, Mothes-Wagner U, Wagner U (2002) Regionale Verantwortung für Arten und Lebensräume: Faunistisches Zielartenkonzept und Natura 2000 in der Region Burgwald. Jahrbuch Natursch Hessen 7: 27-40)

Resolution

Aufnahme der Region Burgwald in das Europäische Netzwerk NATURA 2000

Die Einrichtung eines Netzwerkes geschützter Gebiete - NATURA 2000 - ist ein wesentliches Element der Naturschutzpolitik der Europäischen Gemeinschaft für die Sicherung unseres Naturerbes und der Biodiversität. Die Realisierung dieses Netzwerkes soll durch zwei Richtlinien ermöglicht werden, die bereits 1979 (Vogelschutzrichtlinie) bzw. 1992 (FFH-Richtlinie) seitens des Rats der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet wurden. Deutschland weist bei der Umsetzung dieser Richtlinien die schlechteste Bilanz aller Mitgliedstaaten auf, so dass bereits mehrere Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig sind. Durch die zögerliche Umsetzung der Richtlinien entgeht den in potenziellen Gebieten wirtschaftenden Landnutzern eine nicht unerhebliche Summe von bereitgestellten Fördergeldern (Finanzierungsinstrument LIFE natur, Fördermittel aus dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum, Fördermittel des Hess. Landschaftspflegeprogramms). Zudem drohte die Kommission, Mittel aus den Strukturfonds nur zu bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass Strukturfördermittel nicht kontraproduktiv hinsichtlich der Ziele der FFH-Richtlinie eingesetzt werden.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Region Burgwald für das Europäische Netzwerk ist in wissenschaftlichen Untersuchungen bereits seit langem eindeutig belegt. Die 22.000 ha große unzerschnittene Waldfläche stellt darüber hinaus eine unverzichtbare Brücke zwischen den Schutzzonen in Nordrhein-Westfalen (Rothaargebirge) und dem gemeldeten Schutzgebiet Kellerwald dar. Bisher wurden jedoch nur die bestehenden Naturschutzgebiete und die Fließgewässer Wetschaft mit den Seitengewässern Wollmar, Asphe und Treisbach sowie die Wohra mit der Bentreff in den Grenzen des Ldkrs. Marburg-Biedenkopf von der Landesregierung als FFH-Gebiet gemeldet. Dies reicht anhand der von der EU vorgegebenen Kriterien jedoch zum Erhalt der Biodiversität in der Region Burgwald nicht aus, so dass eine bezirksübergreifende Neuabgrenzung vom Runden Tisch *FFH Marburg-Biedenkopf* zur Meldung vorgeschlagen wurde (s. Anlage). Der größte Teil dieses Gebietsvorschlag ist bereits als NSG bzw. als LSG ausgewiesen. Darüber hinaus wird die Region Burgwald im Verzeichnis von BirdLife International, der europäischen Koordinierungsstelle für die Ermittlung der auszuweisenden Vogelschutzgebiete, als Important Bird Area (IBA) geführt, das nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als besonderes Schutzgebiet nach der Vogelschutz-Richtlinie auszuweisen ist.

Die Mitgliederversammlung der Entwicklungsgruppe Region Burgwald fordert daher die Landesregierung auf

MELDUNG DER REGION BURGWALD FÜR DAS EUROPÄISCHE NETZWERK NATURA 2000